



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 14.09.2006 – 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

273. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ (157, Studienplan 2001) für das Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ (033 515, Curriculum 2006)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe Studienplan „IBW-DipStu ALT“ und Curriculum „BW-Bakk NEU“ beziehen sich auf:
 - Curriculum bzw. Studienrichtung „BW-Bakk NEU“:
Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 212.
 - Studienplan bzw. Studienrichtung „IBW-DipStu ALT“:
Studienplan Internationale Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 20.09.2001, Stück XXXIII., Nummer 443, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ. 52.356/52-VII/D/2/2001 vom 12. September 2001 nicht untersagt.
- (2) Diese Verordnung regelt, welche der in „IBW-DipStu ALT“ absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen unter welchen Umständen für das Curriculum „BW-Bakk NEU“ anerkannt werden.
- (3) Allenfalls in „BW-Bakk NEU“ fehlende (Teil-)Module bzw. Kurse sind im Hinblick auf die anerkannten (Teil-)Module bzw. Kurse durch inhaltskomplementäre (Teil-)Module bzw. Kurse gem. „BW-Bakk NEU“ zu absolvieren.
- (4) Das Prüfungsdatum von anerkannten (Teil-)Modulen bzw. Kursen ist das Datum des Umstiegs von „IBW-DipStu ALT“ auf „BW-Bakk NEU“.
- (5) Diese Verordnung ist bis 30. September 2007 gültig.

Anerkennungsregelung auf Diplomprüfungsebene

2. Anerkennung bei abgelegter Diplomprüfung bzw. absolvierter Studieneingangsphase

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ die

„Studieneingangsphase (1. Semester)“ gem. § 6, 1. bis 5.

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 6 (1) die Studieneingangsphase

vollständig anerkannt.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ die

I. und II. Diplomprüfung

positiv absolviert, so werden in „BW-Bakk NEU“ gem.

- § 6 (1) die Studieneingangsphase und
- § 6 (2) die Kernphase

vollständig anerkannt, falls die Module

- „Steuerrecht“ und
 - „Einführung in die Makroökonomie“ bzw. „Makroökonomie“
- jeweils gem. „IBW-DipStu ALT“ oder „BW-Bakk NEU“ oder gem. Anerkennungsregelung dieser Verordnung

positiv absolviert wurden.

Anerkennungsregelung auf (Teil-)Modul- bzw. Kurs-Ebene

3. Studieneingangsphase

3.1. Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 1., „Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“, UK, 3 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 1. „Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“, EK, 6 ECTS (3 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 1. „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“, UK, 1 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 1. „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“, EK, 2 ECTS (1 SSt)

anerkannt.

3.2. Grundzüge der Informationstechnologie

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 5. „Grundzüge der Informationstechnologie“, UK, 1 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 2. „Grundzüge der Informationstechnologie“, EK, 2 ECTS (1 SSt)

anerkannt.

3.3. Grundzüge der Wirtschaftsmathematik

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 4., „Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 3. „Grundzüge der Wirtschaftsmathematik“, UK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 2., „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 4. „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.5. Grundzüge des Rechts

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 3., „Grundzüge des Rechts“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 5. „Grundzüge des Rechts“, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.6. Grundzüge der Wirtschaftssoziologie

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ gem.

§ 8, 7. „Freie Wahlfächer“ (Teil-)Module bzw. Kurse mit wirtschaftssoziologischem Inhalt im Ausmaß von 2 SSt (4 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 6. „Grundzüge der Wirtschaftssoziologie“, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4. Kernphase

4.1. ABWL: Finanzwirtschaft

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Finanzwirtschaft“, EK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 1. „ABWL: Finanzwirtschaft“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Finanzwirtschaft“, VK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 1. „ABWL: Finanzwirtschaft“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.2. ABWL: Marketing

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Marketing“, EK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 2. „ABWL: Marketing“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Marketing“, VK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 2. „ABWL: Marketing“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.3. ABWL: Organisation und Personal

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Organisation & Personal“, EK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 3. „ABWL: Organisation und Personal“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ die (Teil-)Module

„ABWL: Organisation & Personal: Organisation“, VK, 1 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.) **und**

„ABWL: Organisation & Personal: Personal“, VK, 1 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 3. „ABWL: Organisation und Personal“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.4. ABWL: Produktion und Logistik

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Produktion und Logistik“, EK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 4. „ABWL: Produktion und Logistik“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Produktion und Logistik“, VK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 4. „ABWL: Produktion und Logistik“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.5. ABWL: Innovations- und Technologiemanagement

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

• „Innovations- und Technologiemanagement“, VK, 1 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.) und im Rahmen von

• § 8, 7. „Freie Wahlfächer“ (Teil-)Module bzw. Kurse mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichem Inhalt im Ausmaß von zumindest 1 SSt (2 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 5. „ABWL: Innovations- und Technologiemanagement“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.6. Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 11. „Buchhaltung und Bilanzierung“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 6. „Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Buchhaltung und Bilanzierung“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„Kostenrechnung“, EK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 6. „Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Kostenrechnung“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.7. Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre

Grundsätzlich keine Anerkennungsmöglichkeit. Eine Anerkennung ist allenfalls über freie Wahlfächer nach folgender Anerkennungsregel möglich:

Wurden in „IBW-DipStu ALT“

- im Rahmen von § 8, 7. „Freie Wahlfächer“ der Kurs „Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre“, EK, 2 SSt (4 ECTS) **und**
- gem. § 6, 10., „Wirtschaftsmathematik I“, VK, 2 SSt (4 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 7. „Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre“, EK, 6 ECTS (3 SSt)

vollständig anerkannt.

4.8. Mikroökonomie

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 7 (1), 6., „Einführung in die Mikroökonomie“, FK, 4 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 8. „Mikroökonomie“, FK, 8 ECTS (4 SSt)

anerkannt.

4.9. Makroökonomie

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 8, 5., „Einführung in die Makroökonomie“, FK, 4 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 9. „Makroökonomie“, FK, 8 ECTS (4 SSt)

anerkannt.

4.10. Privatrecht

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ (Teil-)Module gem.

§ 7 (1), 7., „Privatrecht“ im Ausmaß von 6 oder mehr ECTS Punkten

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 10. „Privatrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ (Teil-)Module gem.

§ 7 (1), 7., „Privatrecht“ im Ausmaß von 4 ECTS Punkten

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 10. „Privatrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt, falls

das (zumindest) teilweise fachkomplementäre Teilmodul aus Privatrecht gem. „BW-Bakk NEU“ („Unternehmensrecht“ oder „Gesellschaftsrecht“) im Ausmaß von 3 ECTS Punkten positiv absolviert wurde.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ (Teil-)Module gem.

§ 7 (1), 7. „Privatrecht“ im Ausmaß von 2 ECTS Punkten

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 10. „Privatrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt, falls

das vollständig fachkomplementäre Teilmodul aus Privatrecht gem. „BW-Bakk NEU“ („Unternehmensrecht“ oder „Gesellschaftsrecht“) im Ausmaß von 3 ECTS Punkten positiv absolviert wurde.

4.11. Steuerrecht

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ (Teil-)Module gem.

§ 8, 5. „Steuerrecht“ im Ausmaß von 6 oder mehr ECTS Punkten

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 11. „Steuerrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 8, 5. „EK Steuerrecht“, 1 SSt (2 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 11. „Steuerrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt, falls

das vertiefende Teilmodul aus Steuerrecht gem. „BW-Bakk NEU“ („VK Einkommensermittlung“) im Ausmaß von 3 ECTS Punkten positiv absolviert wurde.

4.12. Wirtschaftsmathematik

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 6, 10. „Wirtschaftsmathematik I“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 12. „Wirtschaftsmathematik I“, FK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 7 (1), 4. „Wirtschaftsmathematik II“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 12. „Wirtschaftsmathematik II“, VK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.13. Wirtschaftsstatistik

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 6, 10. „Wirtschaftsstatistik I“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 13. „Wirtschaftsstatistik I“, FK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 7 (1), 4., „Wirtschaftsstatistik II“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 13. „Wirtschaftsstatistik II“, VK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.14. Grundzüge der Informationstechnologie

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 7., „Anwendungen der Informationstechnologien“, UK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 14. „Grundzüge der Informationstechnologie“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.15. Business English

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 6., „Business English I“, UK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 15. „Business English I“, EK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 7 (1), 5., „Business English II“, FK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 15. „Business English II“, FK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.16. Empirische Sozialforschung

Grundsätzlich keine Anerkennungsmöglichkeit. Eine Anerkennung ist allenfalls über freie Wahlfächer nach folgender Anerkennungsregel möglich:

Wurden in „IBW-DipStu ALT“

im Rahmen von § 8, 7. „Freie Wahlfächer“ der Kurs „Empirische Sozialforschung“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 16. „Empirische Sozialforschung“, EK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“

im Rahmen von § 8, 7. „Freie Wahlfächer“ der Kurs „Empirische Sozialforschung“, VK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 16. „Empirische Sozialforschung“, VK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

5. Spezialisierungsphase (Vertiefung International Business)

In „IBW-DipStu ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 7 (1), 8., „Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache I“
- § 8, 4., „Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache II“

werden entsprechend ihren SSt in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 6 (3.1), 1. als „Pflichtmodule“

- „Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache I“ und
- „Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache II“

anerkannt.

In „IBW-DipStu ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse (bzw. Auslandspraxis) gem.

§ 8, 6., „Wahlfach“, 4 SSt

werden entsprechend ihren SSt in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 6 (3.1), 2. als „Wahlpflichtmodul“ im Ausmaß von 8 ECTS (4 SSt)

anerkannt.

Des Weiteren werden in „IBW-DipStu ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 8, 7., „Freie Wahlfächer“ in der Reihenfolge

1. mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder
2. aus Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache

entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

• § 6 (3.1), 2. als „Wahlpflichtmodule“ im Höchstausmaß von 8 ECTS Punkten

anerkannt.

6. Bakkalaureatsarbeiten

Keine Anerkennungsmöglichkeit.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Studienprogrammleiter:

K e b e r